

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-30

Telefax: 0228 - 338306-79

lantermann@akkreditierungsrat.de

www.akkreditierungsrat.de

AZ: 200/13 – KML – 7.3.2

Bonn, 26.07.2013

Beschluss der KMK zu landesspezifischen Vorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über einen Beschluss der Kultusministerkonferenz zu landesspezifischen Strukturvorgaben informieren.

Ich hatte mit Schreiben vom 13.09.2012 der Kultusministerkonferenz eine Übersicht über landesrechtliche Regelungen, die von ihren Vorgaben abweichen, mit der Bitte um Mitteilung übermittelt, wie damit in der Akkreditierung umzugehen sei. Am 07.02. des Jahres hat die Amtschefscommission einen Bericht des Hochschulausschusses beschlossen, in dem Abweichungen von den ländergemeinsamen Vorgaben in den landesrechtlichen Regelungen im Einzelnen untersucht wurden. Dies wurde dem Akkreditierungsrat mit Schreiben der KMK vom 18.03. mitgeteilt. Die Amtschefscommission hat festgestellt, dass die mitgeteilten Tatbestände bei näherer Betrachtung des Landesrechts im Wesentlichen unproblematisch sind und keinen Anlass für eine Änderung der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz geben.

Anbei sende ich Ihnen einen Auszug aus dem Bericht mit den für die Tätigkeit der Agenturen relevanten Textpassagen. Diese werden jeweils um eine Erläuterung der Beschlusslage ergänzt. Soweit der Akkreditierungsrat landesrechtliche Regelungen bereits als landesspezifische Strukturvorgaben für verbindlich erklärt hat (siehe den Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2012, den Agenturen mitgeteilt mit Schreiben vom 05.10.2012) wird dies jeweils gesondert vermerkt.

Die KMK weist erneut auf die Bedeutung der mit den Strukturvorgaben eröffneten Gestaltungsspielräume für die Hochschulen hin. Sie geht dabei davon aus, dass die Prüfung, ob

ein Studienkonzept mit den in den Strukturvorgaben zum Ausdruck kommenden Intentionen und Zielsetzungen vereinbar ist, Aufgabe der Gutachter im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Überprüfung im Akkreditierungsverfahren ist. Die Prüfung müsse dabei umso kritischer sein, je weiter der Spielraum ausgeschöpft wird. Auf pauschale Vorfestlegungen solle aber angesichts der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen im Interesse der Autonomie der Hochschulen verzichtet werden.

Dies entspricht der Auffassung des Akkreditierungsrates. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Neufassung des Beschlusses „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“, Ihnen mitgeteilt mit Schreiben vom 27.06. Auch darin betont der Akkreditierungsrat nachdrücklich die vorhandenen Spielräume bei der Gestaltung von Curricula.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold R. Grimm

Anlage

Auszug aus dem Dokument „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Bericht des Hochschulausschusses zu abweichenden landesspezifischen Strukturvorgaben und Regelungen“ vom 07.02.2013 mit Erläuterungen

Bericht des Hochschulausschusses

„2.1: (noch) ausstehende Umsetzung einzelner Vorgaben im Hochschulrecht [...]

- Fehlende Umsetzung der Lissabon-Konvention (HE, NW, TH);
- einjährige Berufspraxis als Zugangsvoraussetzung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (HE, MV, NW, RP, ST, TH).“

[...] sind die Hochschulen in vielen Ländern unterhalb der Ebene der Gesetze zur Einhaltung der Strukturvorgaben verpflichtet (z. B. durch Erlasse oder Ziel- und Leistungsvereinbarungen). Das Fehlen einer ausdrücklichen Übernahme in die Hochschulgesetze hindert die Hochschulen nicht daran, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu folgen.“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.1 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren die Vorgaben der KMK zur Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention und zur Regelung der erforderlichen Berufspraxis beim Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen verpflichtend anzuwenden sind. Die Regelung einer Hochschule, die diesen Vorgaben nicht entspricht, ist danach nicht akkreditierungsfähig.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.2: Länderregelungen schränken die in den Strukturvorgaben eröffneten Spielräume ein:

- Festlegung der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen auf sieben Semester (BY)
- Beschränkung der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule auf „in der Regel höchstens drei Jahre“ (BW)
- Beschränkung der Regelstudienzeit für konsekutive Masterstudiengänge auf 5 Jahre (ohne Ausnahme) (NW)

- Bei Modulen ohne Prüfung Festlegung erforderlich, was den erfolgreichen Abschluss des Moduls ausmacht (HE)
- Begrenzung prüfungsloser Module auf max. 30 % (HE)

[...] Die landesspezifischen Regelungen sind kein Problem für die Akkreditierung, da sie sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen.“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.2 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren die landesrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, da sie den Vorgaben der KMK nicht widersprechen.

Von den landesrechtlichen Regelungen wurden folgende bereits als landespezifische Strukturvorgaben für verbindlich erklärt (mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2012):

- Festlegung der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen auf sieben Semester (BY)
- Bei Modulen ohne Prüfung Festlegung erforderlich, was den erfolgreichen Abschluss des Moduls ausmacht (HE)
- Begrenzung prüfungsloser Module auf max. 30 % (HE)

Bericht des Hochschulausschusses

„2.3 Umsetzung verpflichtender Vorgaben durch „Soll-Vorschriften“ im Landesrecht:

- Modularisierung (BY, HH, TH)
- Einführung von Leistungspunkten (BY);
- Mobilitätsfenster (BB)

[...] Die mit der Sollvorschrift begründete Ausnahmemöglichkeit bezieht sich vor allem auf nach wie vor bestehende Studiengänge außerhalb des gestuften Systems (insbesondere Staatsexamensstudiengänge), auf die die Strukturvorgaben keine Anwendung finden. Für Bachelor- und Masterstudiengänge gelten anderweitige Verpflichtungen der Hochschulen auf die ländergemeinsamen Strukturvorgaben (z. B. Erlasse, Ziel- und Leistungsvereinbarungen).“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.3 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren die Vorgaben der KMK zu Modularisierung, Einführung von Leistungspunkten und Mobilitätsfenstern verpflichtend an-

zuwenden sind. Die Regelung einer Hochschule, die diesen Vorgaben nicht entspricht, ist danach nicht akkreditierungsfähig.

Diese Maßgabe der KMK gilt auch für brandenburgische Hochschulen. Sie ersetzt damit als neuere Regelung die im Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2012 getroffene. Dort hatte der Akkreditierungsrat die brandenburgische Regelung, wonach Studiengänge lediglich so gestaltet sein „sollen“, dass sie Mobilitätsfenster ermöglichen, als landespezifische Strukturvorgabe für verbindlich erklärt.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.4 Nicht erfolgte Umsetzung von KMK-Beschlüssen:

- Fehlende Begrenzung der möglichen Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf 50 %, insbesondere im Rahmen von Einstufungsprüfungen (HB, HE, NW)

[...] Der KMK-Beschluss zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) vom 18.09.2008 beschreibt die Einstufungsprüfung ausdrücklich als eine der Anrechnungsformen, die unter den gleichlautenden Beschluss (I) vom 01.02.2001 fällt, der die verpflichtende Obergrenze vorsieht. Dieser Beschlusslage liegt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Franchise-Problematik die Auffassung zu Grunde, dass unter Qualitätsgesichtspunkten ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss ein bestimmtes Maß tatsächlich an einer Hochschule absolvierter Studien- und Prüfungsleistungen voraussetzt.

Die Regelungen entsprechen nicht der KMK-Beschlusslage. Relevanz für die Akkreditierungsverfahren ergibt sich dann, wenn die hochschulischen Regelungen der Gesetzeslage entsprechend höhere Anrechnungen als 50 % ermöglichen. Es ist fraglich, ob darin ein zwingendes Akkreditierungshindernis zu sehen ist, da die Hochschulen ihr Ermessen bei der Anrechnung gleichwohl im Rahmen der KMK-Beschlusslage ausüben können. Allerdings ist die Verleihung von Hochschulabschlüssen, die nicht dem o. a. Grundsatz entsprechen, nicht ausgeschlossen, so dass sich Fragen der Gleichwertigkeit stellen können.

[...] 3.3 [...] Nach gegenwärtiger Beschlusslage können Studiengänge, die den ländergemeinsamen Strukturvorgaben nicht entsprechen, nicht akkreditiert werden. In den unter Ziff. 2.4 [...] aufgeführten Fällen lassen die landesrechtlichen Regelungen zu, dass die Hochschulen Studiengänge so ausgestalten, dass sie den Strukturvorgaben entsprechen und damit akkreditierungsfähig sind. [...]"

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.4 i. V. m. Ziff. 3.3 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren die Vorgaben der KMK anzuwenden sind, wonach die mögliche Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf 50 % begrenzt wird und dies auch für Einstufungsprüfungen gilt. Die Regelung einer Hochschule, die eine darüber hinaus gehende Anrechnung vorsieht, ist danach nicht akkreditierungsfähig.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.5 Regelungen, die im Widerspruch zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben stehen:

- Verleihung des Diplomgrades im Rahmen von Bachelor- und Masterabschlüssen (MV)

[...] § 41 HG MV sieht vor, dass auf Antrag des Studierenden für Masterstudiengänge anstelle des Mastergrades ein Diplomgrad verliehen werden kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit einem Diplomstudiengang. Fachhochschulen können anstelle des Bachelorgrades einen Diplomgrad verleihen, sofern mindestens 240 Leistungspunkte erreicht werden und Gleichwertigkeit mit einem Diplomstudiengang besteht [...] Die Regelung ist allerdings als Kann-Vorschrift formuliert, so dass es den Hochschulen freigestellt ist, von dieser Option Gebrauch zu machen. Sie sind daher nicht daran gehindert, strukturvorgabenkonforme und damit akkreditierungsfähige Studiengänge zu konzipieren.

[...] Der Hochschulausschuss [...] verweist auf den einstimmigen Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.06.2011, in dem festgestellt wird, dass Studiengänge, welche optional die Vergabe eines Bachelor- oder Mastergrades oder eines Diplomgrades vorsehen, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben widersprechen und daher nicht akkreditierungsfähig sind. [...]“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Nicht erforderlich, da der Hochschulausschuss auf den Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.06.2011 verweist.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.5 Regelungen, die im Widerspruch zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben stehen: [...]

- Verleihung von Bachelor- und Mastergraden mit fachlichen Zusätzen (MV, NI)

[...] Die Regelungen stehen zwar im Widerspruch zu Ziff. A 6 der Strukturvorgaben, die fachliche Zusätze ausdrücklich ausschließen. Sie können jedoch durchaus strukturvorgabenkonform ausgelegt werden im Sinne der vorgegebenen Abschlussbezeichnungen, die fachspezifisch unterschiedlich sind (z. B. ...of Arts, ... of Science, ... of Education usw.).“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.5 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren Ziff. A 6 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“, wonach fachliche Zusätze ausgeschlossen sind, anzuwenden ist. Die Regelung einer Hochschule, die diesen Vorgaben nicht entspricht, ist danach nicht akkreditierungsfähig.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.6 Abweichungen von Regeln des Akkreditierungsrates:

- Verzicht auf Vorortbegehung bei zeitnahe formalisiertem Evaluationsverfahren (HE)

[...] Die Regelung dient der Vermeidung zusätzlichen Aufwandes und kann in zeitlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Regeln des Akkreditierungsrates (unter 2 Jahre) ausgelegt werden. Mit der Bezugnahme auf das Evaluationsnetzwerk ENWISS als Beispiel sind materielle Maßstäbe gesetzt, die den Regeln des Akkreditierungsrates zumindest vergleichbar sind[...].“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Aus Ziff. 2.6 geht hervor, dass in Akkreditierungsverfahren die landesrechtliche Regelung anzuwenden ist. Sie ist entsprechend Ziff. 2.6 so auszulegen, dass der in der landesrechtlichen Regelung genannte geringe zeitliche Abstand zum Ende des Akkreditierungszeitraums eine Zeitspanne von unter zwei Jahren bedeutet.

Die Regelung wurde bereits als landespezifische Strukturvorgabe für verbindlich erklärt (mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2012).

Bericht des Hochschulausschusses

„2.6 Abweichungen von Regeln des Akkreditierungsrates: [...]

- Intensivstudiengänge mit über 75 ECTS-Punkten pro Jahr (NI)

[...] Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben lassen Abweichungen beim ECTS-Volumen bei entsprechender studienorganisatorischer Ausgestaltung ohne Begrenzung

zu und stellen damit die Prüfung der Studierbarkeit in das Ermessen der Hochschulen, wobei – ohne dass dies ausdrücklich ausgeführt wird – davon auszugehen ist, dass die Prüfung um so sorgfältiger durchzuführen ist, je höher die Studienbelastung ist. Die Regeln des Akkreditierungsrates begrenzen dagegen die Abweichungen nach oben auf bis zu 75 ECTS-Punkte bei 30 Stunden pro Punkt und schränken damit den in den Strukturvorgaben enthaltenen Spielraum ein.“

Erläuterung des Akkreditierungsrates

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 wurde geregelt, dass in besonders begründeten Fällen für Studiengänge mit besonderer Studienorganisation bis zu 75 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben werden dürfen, verbunden mit der Maßgabe, dass ein ECTS-Punkt durchschnittlich 30 Zeitstunden Arbeitsbelastung entspricht. Diese Beschlusslage ist weiterhin verbindlich. Sie liegt darin begründet, dass nach Auffassung des Akkreditierungsrates zum Schutz Studierender vor nicht studierbaren Studiengängen die konkrete Festlegung einer Maximalbelastung pro Jahr erforderlich ist. Mit der Festlegung des Verhältnisses von 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt wird angesichts der diesbezüglichen Flexibilisierung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der Missbrauch des Profils „Intensivstudiengang“ vermieden und der Anspruch eingelöst, dass diese Studiengänge den Studierenden mehr Zeit abverlangen als reguläre Vollzeitstudiengänge. Der Akkreditierungsrat behält sich vor, sich mit dieser Thematik erneut zu befassen.

Bericht des Hochschulausschusses

„2.7 Sonstige Abweichungen

- Anwendung geänderter KMK-Strukturvorgaben nur für neu einzurichtende Studiengänge bzw. für grundsätzlich neu überarbeitete Studiengänge (HE)

[...] Es handelt sich eigentlich nicht um eine Abweichung von den Strukturvorgaben, die keine Regelungen enthalten, wann Änderungen der Strukturvorgaben in Studiengängen zu berücksichtigen sind. Um den Änderungen Geltung zu verschaffen, ist allerdings davon auszugehen, dass diese generell bei Reakkreditierungen zugrunde zu legen sind. [...]

Erläuterung des Akkreditierungsrates

In Ziff. 2.7 wird klargestellt, dass die bislang geltende Praxis weiterhin Anwendung findet, wonach die Fassung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ angewendet wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt. Dass der Zeitpunkt des Vertragsschlusses entscheidet ist, geht im Übrigen auch aus Abschnitt III. der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i. d. F. vom 20.02.2013 hervor.